

**Antrag**

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Dr. Maurer betreffend die finanziellen Auswirkungen  
neuer rechtsetzender Maßnahmen

Im Tätigkeitsbericht 2017 des Bundesrechnungshofs wird auf Seite 34 unter „4.2. Länder“ dargelegt, dass der Rechnungshof im Jahr 2017 Gesetzesentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien begutachtete. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Das Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) führt in Artikel 40 „Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen“ aus:

„Jedem Entwurf eines Landesgesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Maßnahme, der mit Mehrausgaben verbunden sein könnte, ist eine Berechnung anzuschließen, aus der die Gesamtbelastung des Landes sowie die in den einzelnen Finanzjahren anfallenden Anteile hervorgehen. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen und für ihre Bedeckung sind entsprechende Vorschläge zu erstatten.“

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Transparenz eine ähnliche oder die gleiche Formulierung wie in Art. 40 Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes, in Salzburg entweder in das Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG oder in das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 aufzunehmen.
2. Dieser Antrag wird dem Finanzüberwachungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 19. Dezember 2018

Steidl eh.

Dr. Maurer eh.